

BERICHT ÜBER DIE STICHPROBENARTIGE PRÜFUNG DES SONDERVERMÖGENS DER EHEMALIGEN KUF

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die stichprobenartige Prüfung des Sondervermögens der ehemaligen KUF, eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.12.2011 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 29.12.2011, Zl. KA-11069/2011, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Prüfauftrag / -umfang

- Prüfkompetenz** Der Kontrollabteilung obliegt gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) die Überwachung der Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen.
- Prüfumfang** In Vollziehung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung des Sondervermögens der ehemaligen Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (KUF) durchgeführt. Ausgangspunkt war dabei der Rechnungsabschluss per 31.12.2010.
- Anhörungsverfahren** Das in § 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Beschlusslage in den städtischen Gremien

- Verfall des KUF-Sondervermögens zu Gunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck per 01.04.2005** Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 30.06.2004, mit dem die KUF beendet worden ist, verfiel das Sondervermögen nach § 3 des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes (GKUFG) 1998 mit 01.04.2005 zu Gunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck.
- Diesem Verfall hatte eine Aufstellung der Aktiva und Passiva vorauszugehen, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen war. Der Rechnungsabschluss per 31.03.2005 betreffend das verbliebene Sondervermögen der KUF wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.04.2005 vorgelegt. Das Sondervermögen belief sich zu diesem Stichtag auf einen Betrag in Höhe von € 1.184.505,47.
- Vorschläge zur Verwendung des aufzulösenden Sondervermögens für die städtischen Bediensteten** Im Vorfeld der damals vorgeschlagenen Auflösung der KUF wurde die seinerzeitige Frau Bürgermeisterin mit Beschluss des Stadtsenates vom 13.05.2004 ersucht, den Magistratsdirektor mit der Einrichtung

einer magistratsinternen Arbeitsgruppe zu beauftragen, die unter Einbindung der Personalvertretung die Verwendung des aufzulösenden Sondervermögens für die Bediensteten prüfen soll.

Diese Prüfung mündete letztlich in einen Bericht der MA I – Amt für Personalwesen vom 20.06.2005. Darin wurde festgehalten, dass in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Personalvertretung der verbliebene Restbetrag aus verwaltungsökonomischen Gründen in der bisherigen Form veranlagt bleiben sollte und die Zinsen ausschließlich für verschiedenste Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge für die Bediensteten eingesetzt werden sollten. Gedacht wurde dabei bspw. an Impfprogramme, an prophylaktische Maßnahmen zur Stärkung des Bewegungsapparates oder des Immunsystems und an Verbesserungen im Bereich der Ergonomie. Einschlägige Hilfestellungen in Einzelfällen und kurzfristige außerplanmäßige Aktionen sollten jeweils in Absprache mit der Personalvertretung möglich sein.

GR-Beschluss vom
29.06.2005

Basierend auf diesem Bericht der MA I – Amt für Personalwesen fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.06.2005 bezüglich der weiteren Verwendung der restlichen KUF-Gelder den folgenden Beschluss:

„Das nach Auflösung der Kranken- und Unfallfürsorge der städtischen Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck (KUF) mit 01.04.2005 zu Gunsten des städtischen Haushaltes verfallene Sondervermögen bleibt bis auf weiteres in der bisherigen Form veranlagt. Der daraus abreifende jährliche Zinsertrag wird den städtischen Bediensteten entsprechend den im vorliegenden Bericht der MA I – Amt für Personalwesen vom 20.06.2005 angeführten Ausführungen für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und der einschlägigen Hilfestellungen in Einzelfällen zur Verfügung gestellt.“

3 Veranlagung der ehemaligen KUF-Gelder

Veranlagung

Der Großteil des Sondervermögens war bzw. ist in der Weise veranlagt, als in den Jahren 2003 und 2004 Investments in zwei ausschüttende mündelsichere Rentenfonds getätigt worden sind. Neben diesen Veranlagungen bestand/besteht ein Bank-Girokonto sowie ein Wertpapierverrechnungskonto.

Rechnungsabschlüsse
2005 bis 2010

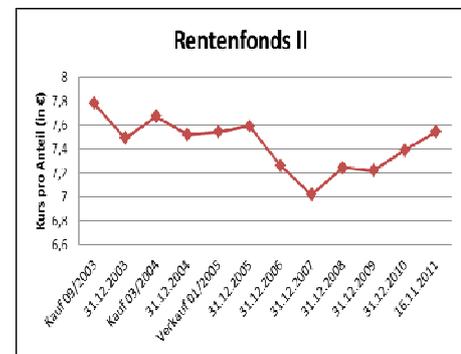
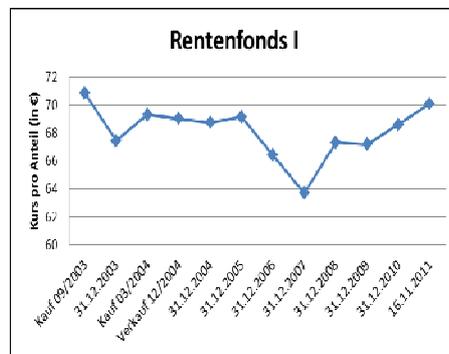
Seit dem Zeitpunkt des Verfalls des Sondervermögens zu Gunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck wird vom früheren Geschäftsstellenleiter der KUF zum jeweiligen Jahresultimo ohne eine dementsprechende gesetzliche Verpflichtung – also auf freiwilliger Basis – ein „Rechnungsabschluss betreffend das Sondervermögen der ehemaligen Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck“ erstellt.

Gemäß den Rechnungsabschlüssen seit 31.12.2005 stellt sich die Vermögenssituation des ehemaligen Sondervermögens KUF bis 31.12.2010 wie folgt dar:

| Vermögensübersicht ehemaliges Sondervermögen KUF (Beträge in €) | | | | | | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Bemerkung | 31.12.2010 | 31.12.2009 | 31.12.2008 | 31.12.2007 | 31.12.2006 | 31.12.2005 |
| Summe Rentenfonds | 895.311,63 | 895.311,63 | 895.311,63 | 895.311,63 | 929.753,79 | 955.723,71 |
| Bank-Guthaben | 236.547,97 | 241.009,94 | 244.555,42 | 245.224,08 | 245.566,19 | 244.469,57 |
| Forderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 51,34 |
| Gesamtsumme | 1.131.859,60 | 1.136.321,57 | 1.139.867,05 | 1.140.535,71 | 1.175.319,98 | 1.200.244,62 |
| Gebarungs- abgang | -4.461,97 | -3.545,48 | -668,66 | -34.784,27 | -24.924,64 | -117.480,41 |

Abwertung Rentenfondsanteile

Die Entwicklung der Kurse der Rentenfondsanteile zum jeweiligen Jahresende seit dem Zeitpunkt der Anschaffung ist in den nachstehenden Grafiken verdeutlicht:



Die Rentenfondsveranlagungen wurden entsprechend dem gemäß § 204 Abs. 2 UGB für die Bilanzierung von Finanzanlagen geltenden Niederstwertprinzip bewertet und ausgewiesen. Allgemein betrachtet reagieren Rentenfonds auf Steigerungen des Zinsniveaus mit Kursrückgängen. Auch aus diesem Grund ergaben sich vorwiegend in den Jahren 2006 und 2007 aufgrund des damals deutlich steigenden (Geldmarkt-)Zinsniveaus Kursrückgänge und damit Abwertungen. Durch eine Kurserholung seit dem Jahr 2008 konnten diese (buchhalterischen) Kursverluste teilweise wieder aufgeholt werden. Zum Bewertungsstichtag 16.11.2011 errechnete die Kontrollabteilung im Vergleich zu den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung der in den Jahren 2004 und 2005 aus Liquiditätsgründen der KUF getätigten Teilverkäufe einen fiktiven Kursverlust in Höhe von insgesamt € 14.879,73. Die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft – Referat Subventionen/Förderungen ergänzte im Anhörungsverfahren zu den Darstellungen der Kontrollabteilung, dass die Kurse der beiden Fonds neben der Zinsentwicklung auch vom Abreifungszeitpunkt des Kupons (jährlicher Kupontermin ist der 15.12.) abhängig sind. Daher sinkt – wie in den obigen Abbildungen beispielsweise zwischen dem Kauf per 09/2003 und dem Kurs zum 31.12.2003 ersichtlich – der jeweilige Kurs nach Auszahlung des Kupons. Dem entsprechend würden die Grafiken kein Abbild der Performance der Fonds vermitteln. Die Kontrollabteilung bestätigte die vom Referat für Subventionen/Förderungen ergänzten Umstände und wies in ihren Anmerkungen dazu zusätzlich darauf hin,

dass mit den obigen Darstellungen die in den Jahren 2006 und 2007 in den Gebarungsabgängen enthaltenen buchhalterischen Abschreibungen visualisiert werden sollen. Die Grafiken beziehen sich auf die Kaufkurse bzw. die Kurse zum Bewertungsstichtag per 31.12. des jeweiligen Jahres. Die „Performance“ in Form der erzielten Nettozinserträge ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

(Netto-)Zinserträge aus Veranlagungen

Die aus den Veranlagungen erzielten (Netto-)Zinserträge beliefen sich in den Jahren 2005 bis 2010 auf:

| Netto-Zinserträge aus ehemaligem Sondervermögen KUF (Beträge in €) | | | | | | |
|---|---|-------------------------------------|--|-------------------------------------|-----------------------------|------------------|
| Jahr | Ausschüttung Rentenfonds- anteile I | in % der Anschaffungs- kosten | Ausschüttung Rentenfonds- anteile II | in % der Anschaffungs- kosten | Zinsen Bankgut- haben | Gesamt- summe |
| 2005 | 16.138,58 | 3,25% | 18.397,31 | 3,74% | 2.891,86 | 37.427,75 |
| 2006 | 14.617,48 | 2,95% | 13.956,58 | 2,83% | 4.238,98 | 32.813,04 |
| 2007 | 14.554,61 | 2,93% | 13.322,19 | 2,71% | 6.175,66 | 34.052,46 |
| 2008 | 14.543,30 | 2,93% | 13.956,58 | 2,83% | 6.695,26 | 35.195,14 |
| 2009 | 14.536,94 | 2,93% | 14.590,97 | 2,96% | 1.111,48 | 30.239,39 |
| 2010 | 14.491,02 | 2,92% | 12.687,80 | 2,58% | 468,10 | 27.646,92 |

4 Verwendung der ehemaligen KUF-Gelder

Realisierte Projekte

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2005 wurden anfänglich die vier Projekte „Gesund und fit durch Bewegung“, „Wohlbefinden durch Massage“, „Hatha-Yoga und Bewegungsmeditation“ sowie „Lebensrettung durch professionelle Erste Hilfe“ angeboten und ab Februar 2006 realisiert. Ab Herbst des Jahres 2006 stand den Bediensteten der Stadtgemeinde Innsbruck zusätzlich ein fünftes Projekt – „Qi Gong“ offen.

Auszahlungen für Projekte

Insgesamt wurden aus den einstigen KUF-Mitteln im Sinne des o.a. Gemeinderatsbeschlusses seit dem Zeitpunkt des Verfalls zu Gunsten der Stadtgemeinde Innsbruck bis zum Stichtag 31.10.2011 folgende Auszahlungen getätigt:

| Verwendung ehemaliges Sondervermögen KUF (Beträge in €) | | | | | | | |
|--|-----------------------|-------------------------------------|------------------------------------|---|---|---------|------------------|
| Jahr | Sozial- leistungen | Gesund und fit durch Bewegung | Wohlbefin- den durch Massage | Entspannung durch Meditation/ Yoga | Lebens- rettung durch professionel- le Erste Hilfe | Qi Gong | Gesamt- summe |
| 2005 | -4.51 ,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -4.516,00 |
| 2006 | -1.870,64 | -3.948,16 | -13.562,80 | -690,00 | -2.475,00 | -960,00 | -23.506,60 |
| 2007 | -2.308,59 | -4.087,00 | -24.225,00 | 0,00 | -625,00 | -520,00 | -31.765,59 |
| 2008 | -1.254,40 | -1.500,00 | -32.145,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -34.899,40 |
| 2009 | -947,34 | -2.540,00 | -29.341,50 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -32.828,84 |
| 2010 | 0,00 | -1.800,00 | -29.340,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -31.140,00 |
| *) 2011 | 0,00 | -2.600,00 | -25.492,80 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | -28.092,80 |

*) Stand per 31.10.2011

Gesamthaft betrachtet entfällt der Großteil der aufgewendeten Geldmittel auf das Projekt „Wohlbefinden durch Massage“. Im Jahr 2010 und ebenso im Jahr 2011 (bis zum Auswertungstichtag 31.10.2011) wurden Auszahlungen lediglich für die beiden Projekte „Wohlbefinden durch Massage“ sowie „Gesund und fit durch Bewegung“ vorgenommen.

Projekt Wohlbefinden
durch Massage
(On-Site-Massagen) –
Empfehlung

Das Projekt Wohlbefinden durch Massage (On-Site-Massagen) wird von einem städtischen Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis abgewickelt. Für die Jahre 2006, 2007 und 2008 wurden jeweils separate Werkverträge abgeschlossen. Als Honorar wurde ein Betrag in Höhe von € 12,50 je durchgeführter Massage vereinbart. Der letztgültige Werkvertrag datiert vom 29.12.2008 und gilt ab 01.01.2009 auf unbestimmte Zeit. Die Rechnungslegung erfolgte bis April 2008 auf der Basis des im Werkvertrag vereinbarten Honorarbetrages von € 12,50 pro Massage ohne einen allfälligen Ausweis von Umsatzsteuer. Erstmals mit Rechnung vom 01.05.2008 wurde zusätzlich zum Honorarbetrag von € 12,50 pro Massage eine Umsatzsteuer verrechnet (Preis pro Massage somit brutto € 15,00). Ab Mai 2009 wurde das Massage-Honorar aufgrund der regen Inanspruchnahme der Massagen auf einen Betrag von brutto € 12,00 (netto € 10,00) reduziert. Nach Gesprächen zwischen dem Werkvertragsnehmer und dem Personalamt sowie der Personalvertretung wurde der Honorarbetrag ab September 2011 auf brutto € 14,40 (netto € 12,00) erhöht.

Aus formaler Sicht bemängelte die Kontrollabteilung, dass die im September durchgeführte Preiserhöhung nicht schriftlich dokumentiert worden ist. Dies vor allem deshalb, da gemäß Punkt 7 des bestehenden Werkvertrages jede Änderung und Ergänzung des Werkvertrages zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf. Die Kontrollabteilung empfahl daher, die im September 2011 durchgeführte Preiserhöhung durch einen Werkvertragszusatz schriftlich festzuhalten. In der dazu abgegebenen Stellungnahme informierte die MA I – Amt für Personalwesen darüber, dass die Empfehlung sofort aufgegriffen worden wäre und sich derzeit eine Adaptierung des Werkvertrages in Umsetzung befände.

Zudem bemerkte die Kontrollabteilung, dass sich die aufgezeigten Unklarheiten in Bezug auf die Verrechnung einer Umsatzsteuer ihrer Meinung nach lediglich deshalb ergaben, da in den zugrundeliegenden Werkverträgen eine Präzisierung dahingehend, ob es sich beim Werkvertragshonorar um einen Brutto- oder Nettobetrag handelt, nicht vorgenommen worden ist. Bei den drei Werkverträgen aus den Jahren 2006, 2007 und 2008 war dies für die Kontrollabteilung insofern zu verstehen, als der Werkvertragsnehmer offenbar in Anwendung der Kleinunternehmerregelung bis April 2008 eine Umsatzsteuer nicht in Rechnung stellte. Beim aktuellen Werkvertrag vom 29.12.2008 hätte jedoch eine Klarstellung dahingehend erfolgen müssen, dass es sich bei dem Honorarbetrag von € 12,50 je Massage um einen Nettobetrag handelt und sich der Bruttobetrag somit auf € 15,00 beläuft.

Bestätigung widmungs-
konforme Verwendung
der Veranlagungser-
träge

Zu den dargestellten Gesamtkosten bestätigt die Kontrollabteilung, dass für alle getätigten Auszahlungen entsprechende Rechnungsgrundlagen und -nachweise vorhanden waren. Aus Sicht der Kontrollabteilung standen alle getätigten Ausgaben im Einklang mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2005. Somit wurden die Zinserträge des einstigen KUF-Vermögens nach Einschätzung der Kontrollabteilung widmungsgemäß verwendet.

Bestätigung der Nach-
vollziehbarkeit der Kon-
tobewegungen

Auch die Kontobewegungen auf dem bestehenden Bank-Girokonto sowie auf dem seit Dezember 2008 eingerichteten Wertpapierverrechnungskonto seit dem Zeitpunkt des Verfalls des KUF-Sondervermögens zu Gunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck per 01.04.2005 waren für die Kontrollabteilung lückenlos nachvollziehbar. Im Übrigen anerkannte die Kontrollabteilung die äußerst übersichtliche und transparente Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs sowie Aufbereitung der jährlichen Rechnungsabschlüsse durch den früheren Geschäftsstellenleiter der KUF.

5 Sonstige Bemerkungen

Kontenbewirtschaftung
– Vier-Augen-Prinzip –
Empfehlung

Die zu tätigen Überweisungen werden über das bestehende Bank-Girokonto im Wege von Internet-Banking durchgeführt. In der Vergangenheit bestand im Sinne der Einhaltung eines Vier-Augen-Prinzips für das Bank-Girokonto sowie die Wertpapierdepots eine kollektive Zeichnungsberechtigung des einstigen Geschäftsstellenleiters der KUF und des ehemaligen Leiters des Personalamtes. Vor allem aus dem Grund, um Überweisungen rasch und unkompliziert abwickeln zu können, gab der frühere Geschäftsstellenleiter der KUF als ausführender Sachbearbeiter gegenüber der Kontrollabteilung an, dass dieser sowohl über die eigenen als auch über die TAN-Codes des seinerzeitigen Leiters des Personalamtes verfügte. Das Vier-Augen-Prinzip blieb jedoch dadurch gewahrt, als sämtliche Rechnungen vor deren Begleichung vom zeichnungsberechtigten einstigen Leiter des Personalamtes (oder von einem von ihm nominierten Stellvertreter) paraphiert worden sind.

Der Magistratsdirektor verfügte in dieser Angelegenheit im Hinblick auf organisatorische Belange und Zuständigkeiten mit Aktennotiz vom 20.10.2011, dass die Verwaltung der so genannten „KUF-Gelder“ weiterhin durch den früheren Geschäftsstellenleiter der KUF erfolgen soll. Die in diesem Zusammenhang bestehenden Zeichnungsbefugnisse des ehemaligen Leiters des Personalamtes wurden in Abhängigkeit der Zuständigkeit auf andere Personen verlagert. (Für das Bank-Girokonto auf die Leiterin des Amtes für Rechnungswesen bzw. für die Wertpapierdepots und das Verrechnungskonto auf den Leiter des Referates Subventionen/Förderungen der MA IV). Insgesamt wies der Magistratsdirektor darauf hin, dass im Rahmen der Gebarung der KUF-Gelder das Vier-Augen-Prinzip lückenlos einzuhalten ist.

Die Kontrollabteilung zeigte aus verwaltungstechnischer Sicht durchaus Verständnis dafür, dass der frühere Geschäftsstellenleiter der KUF zur raschen Abwicklung von Internet-Banking-Überweisungen über die eigenen TAN-Codes und jene der zweiten kollektiv zeichnungsberechtigten Person verfügte. Im Sinne der vollständigen Umsetzung der aktu-

ellen Anweisung des Magistratsdirektors empfahl die Kontrollabteilung dennoch, die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durch eine getrennte Aufbewahrung der jeweiligen TAN-Codes von den zeichnungsbefugten Personen bzw. eine entsprechende gemeinsame (kollektive) Freigabe von Überweisungen sicherzustellen.

Die Leiterin des Amtes für Rechnungswesen der MA IV sagte im Hinblick auf die kollektive Zeichnungsberechtigung bezüglich des Bank-Girokontos im Anhörungsverfahren zu, der Empfehlung der Kontrollabteilung Rechnung zu tragen.

Hoher Guthabenstand
auf dem Bank-Girokonto
– Empfehlung

Zu den bestehenden Veranlagungen wurde vom Magistratsdirektor weiters verfügt, dass die erstmalige und künftig laufende Prüfung/Evaluierung der Veranlagungen der KUF-Gelder durch die MA IV zu erfolgen hat. Die Kontrollabteilung bemerkte, dass der Stand auf dem Bank-Girokonto (der durchschnittliche Guthabenstand vom 01.04.2005 bis 30.09.2011 lag bei ca. € 227.500,00) nach Meinung der Kontrollabteilung deutlich zu hoch bemessen ist.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV zu prüfen, ob diesbezüglich eine zinsbringendere Veranlagungsmöglichkeit besteht. Das Referat Subventionen/Förderungen der MA IV als zuständige Dienststelle teilte dazu mit, dass entsprechend der Produktverantwortlichkeiten selbstverständlich eine Optimierung des Portfolios angestrebt werde. Allerdings erscheint es nicht zweckmäßig oder zielführend, ausschließlich auf „zinsbringendere“ Veranlagungsmöglichkeiten Wert zu legen. Die Kontrollabteilung wies in ihren Anmerkungen darauf hin, dass mit der ausgesprochenen Empfehlung der Umstand verdeutlicht werden sollte, dass beispielsweise per 30.09.2011 ein Betrag von € 211.630,74 als täglich fälliges Guthaben auf einem Bank-Girokonto zur laufenden Disposition zur Verfügung stand. Der Vierteljahresabschluss per 30.09.2011 wurde von der Bank auf der Basis eines Habenzinssatzes von 0,9 % p.a. abgerechnet. Vergleichsweise dazu betrug der 3-M-EURIBOR im September 2011 im Monatsdurchschnitt 1,54 % p.a. Weiters führte die Kontrollabteilung aus, dass sie insgesamt natürlich davon ausgeht, dass für jede Veranlagung der Stadt Innsbruck für die MA IV sowohl Rendite- als auch Risikoüberlegungen relevant sind.

(Adäquater) buchhalterischer Ausweis –
Empfehlung

Nachdem die so genannten „KUF-Gelder“ seit dem Verfall zu Gunsten des Haushaltes der Stadtgemeinde Innsbruck per 01.04.2005 wirtschaftlich der Stadt zuzuordnen sind, vermisste die Kontrollabteilung einen adäquaten buchhalterischen Ausweis dieser Mittel in der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck. Denkbar war nach Einschätzung der Kontrollabteilung ein Ausweis in der Vermögensrechnung.

Im Sinne einer transparenten Darstellung der in diesem Rahmen veranlagten Geldmittel empfahl die Kontrollabteilung der MA IV, einen künftigen Ausweis in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck zu prüfen. Die MA IV – Amt für Rechnungswesen stimmte in der abgegebenen Stellungnahme der Empfehlung der Kontrollabteilung vollinhaltlich zu. Eine Berücksichtigung der beiden Rentenfonds und des Bankkontos in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck für das Jahr 2011 wurde in diesem Zusammenhang zugesagt.

Gebärungsabgänge –
Gemeinderatsbeschluss
vom 29.06.2005

Die Kontrollabteilung merkte an, dass in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2005 bis 2010 jeweils Gebärungsabgänge ausgewiesen worden sind. Zuletzt wurden in den Jahren 2009 und 2010 Abgänge im betragslichen Ausmaß von € 3.545,48 bzw. € 4.461,97 verzeichnet. Dies vor allem deshalb, da in diesen beiden Jahren die im Rahmen der Aufwendungen für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge von städtischen Bediensteten getätigten Auszahlungen die Einnahmen aus den bestehenden Veranlagungen überstiegen haben. Die Kontrollabteilung erinnerte in formaler Hinsicht an den gefassten Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2005, wonach der aus der Veranlagung des bisherigen Sondervermögens der KUF abreifende jährliche Zinsertrag für Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge für städtische Bedienstete zur Verfügung steht. Die wohlgermerkt geringfügigen „Überausnutzungen“ der Veranlagungserträge in den Jahren 2009 und 2010 sind nach Meinung der Kontrollabteilung im Lichte des gefassten Gemeinderatsbeschlusses lediglich unter der interpretativen Voraussetzung gedeckt, dass Veranlagungsüberschüsse aus Vorjahren (von 2005 bis 2008) diese Überausnutzungen ausgleichen.

6 Prüfungsvermerk

Prüfungsvermerk

Die Kontrollabteilung bestätigt im Rahmen des Prüfungsumfanges und nach Maßgabe der in diesem Bericht getroffenen Feststellungen die Ordnungsmäßigkeit der Gebärung betreffend das Sondervermögen der ehemaligen Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 17.01.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.01.2012 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-11069/2011

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die stichprobenartige Prüfung
des Sondervermögens der ehemaligen KUF

Beschluss des Kontrollausschusses vom 17.01.2012:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.01.2012 zur Kenntnis gebracht.